

Richard Möbus
Sachverständiger für Schallschutz
Dipl.- Ing. Physik. Technik

Lessingstraße 17 A
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/505 85 28
moebus@der-akustiker.de

20.08.2021

Eva Eppard
Hundertguldenmühle
Mühle 2
55437 Appenheim

**Hundertguldenmühle an der Mühle 2 in Appenheim
Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft, Gutachten 2569G/19 vom 24.11.2020
Stellungnahme zur Stellungnahme [REDACTED] vom 09.07.2021**

Sehr verehrte Frau Eppard,

nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme zur Stellungnahme [REDACTED] vom
09.07.2021 zu meinem Schallgutachten 2569G/19 vom 24.11.2020:

zur Anzahl der Pkw-Stellplätze

Die Berechnung der Schallemissionen im genannten Gutachten basiert auf den allgemein anerkannten Grundsätzen und Formeln der „Parkplatzlärmstudie“ des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 6. Auflage, 2007. Darin ist für die Berechnung der Schallemissionen der Parkplätze von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben eine Grundlage die Anzahl der Fahrbewegungen die sich nach der Größe der Netto-Gastraumfläche bzw. der Anzahl der Hotelbetten bemißt. Das bedeutet, dass die Anzahl der Stellplätze keinen Einfluss auf die Höhe der Schallemissionen und damit auch der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft hat. Zur Erhöhung der Planungssicherheit führen die Berechnungsgrundlagen der „Parkplatzlärmstudie“ systematisch zu höheren Schallpegeln als künftig tatsächlich einwirken werden.

zu Parkierungsvorgängen auf öffentlichen Straßen

Die Schalleinwirkungen, die durch Parkierungsvorgänge auf öffentlichen Straßen entstehen sind, soweit kein unmittelbarer räumlicher Bezug zum Betrieb gegeben ist, nicht dem Betrieb zuzuordnen.

zu Annahmen für die Berechnung der Schalleinwirkungen

Die im Abschnitt 4.1 des Schallgutachtens genannten Annahmen für die Berechnungen basieren auf den Angaben des Auftraggebers und beschreiben die zulässigen Randbedingungen für den Betrieb der Gaststätte einschließlich Wirtschaftsgarten und Parkplätze. Deren Überschreitung könnte zur Überschreitung der Anforderungen der TA Lärm führen.

zu Berechnungen als Grundlage für das Schallgutachten

Da der Betrieb der Gaststätte zum Zeitpunkt der baulichen und immissionsrechtlichen Genehmigung nicht in der geplanten Ausführung existiert, müssen deren Schalleinwirkungen durch Berechnungen ermittelt werden. Die Berechnungen haben darüber hinaus den Vorteil, dass deren Grundlagen erkennbar und nachvollziehbar sind. Berechnungen erlauben auch die akustische Wirkung von Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln. Die Ergebnisse von Schallmessungen sind regelmäßig situativ geprägt und tendenziell zufällig.

zu Schallemissionen des Lüftungsgeräts

Die im Abschnitt 4.2.2 auf Seite 13 des Schallgutachten dargestellte Berechnung der Schallemission des Lüftungsgeräts enthält für die Berechnung im allgemeinen Wohngebiet in der Tagzeit den Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Abschnitt 6.5 der TA Lärm. Dadurch entsteht der höhere Wert von 73,6 dB(A). Der zulässige Schalleistungspegel des Lüftungsgeräts bleibt davon unberührt, er beträgt 70 dB(A).

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Richard Möbus